

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsversammlung	Datum:	28.06.2021
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/11600-02-52
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-3394/21/52-061
Sitzungsdatum:	14.06.2021	Niederschrift:	52/VV/013

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 7 KomZG in Verbindung mit § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt die Verbandsversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers, des stellvertretenden Verbandsvorstehers, soweit diese den Verbandsvorsteher vertreten hat, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 12.04.2021 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigelegt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2018 der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 in der vorgelegten Fassung fest.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie dem Beauftragten der Verbandsgemeinde Obere Kyll a.D. und der ehemaligen I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Obere Kyll Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Harald Schmitz

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 2

Abstimmungsergebnis: siehe einzelne Beschlüsse

Ja: 3